



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 31. Mai 2023

GR Nr. 2023/259

Postulat der SP- und Grüne-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend Verbot von Einwegplastik durch Anpassung der rechtlichen Grundlagen und Postulat von Anjushka Früh und Simone Brander betreffend Anpassung der städtischen Beschaffungsrichtlinien hinsichtlich eines Verzichts von Einwegplastikprodukten, Bericht und Abschreibung

Am 10. Juli 2019 reichten die Fraktionen von SP und Grünen und die Parlamentsgruppe EVP folgendes Postulat, GR Nr. 2019/335, ein, das dem Stadtrat am 2. Juni 2021 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen vorzulegen, mit welcher das Inverkehrbringen von Einwegplastik verboten oder eine angemessen hohe Gebühr verlangt werden kann.

Begründung:

In der Schweiz ist der Verbrauch von Plastikverpackungen dreimal so hoch wie in anderen europäischen Ländern: 125 Kilogramm produziert jede Schweizerin und jeder Schweizer pro Jahr - im Jahr 2010 wurde 1 Million Tonnen verbraucht. Aber nur etwa 25 Prozent des Plastikabfalls wird hierzulande wiederverwertet. Das nicht recycelte Plastik wird zur Energiegewinnung verbrannt oder exportiert. Einwegprodukte belasten die Umwelt v. a. durch ihren Ressourcenverbrauch und bei ihrer Verbrennung entsteht CO₂. Für Einwegplastikprodukte gibt es Ersatzprodukte aus erneuerbaren Ressourcen und solchen, die weniger umweltschädlich sind. Ab 2021 sollen Produkte aus Einwegplastik wie Plastikgeschirr und besteck, Trinkhalme und andere Wegwerfprodukte aus Kunststoff in der EU verboten sein. Auch in den Schweizer Städten wie Genf (Verbot von Einwegplastik ab dem 1. Januar 2020) oder Neuenburg gibt es Anstrengungen, Einwegplastik im öffentlichen Raum einzudämmen. Ein Verbot von Einwegplastik wäre ein einfacher zu leistender Beitrag zu einer Stadt Zürich auf dem Weg zu Netto Null CO₂Emissionen.

Am 18. Dezember 2019 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anjushka Früh und Simone Brander (beide SP) folgendes Postulat, GR Nr. 2019/559, ein, das dem Stadtrat am 6. Januar 2021 in leicht angepasster Form zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die städtischen Beschaffungsrichtlinien dahingehend angepasst werden können, dass innert nützlicher Frist keine Einwegplastikprodukte mehr beschafft werden, wo eine sinnvolle Alternative zur Verfügung steht.

Begründung:

Kunststoff (Plastik) baut sich in der Umwelt kaum oder nur über sehr lange Zeit ab und kann so zu erheblichen Schäden in den Ökosystemen führen. Kunststoff findet sich - meist als Mikroplastik - in Gewässern, Böden, Luft, Kompost, Organismen und sogar im Verdauungstrakt des Menschen und belastet diese. Durch den Ersatz von Produkten aus Einwegplastik kann die durch diese Produkte verursachte Umweltverschmutzung verringert werden. Die Stadt Zürich als grosse Abnehmerin der verschiedensten Produkte kann ihren Einfluss auf dem Markt geltend machen und die vorhandenen Alternativen nutzen. Auch die Stadt Oslo hat sich beispielsweise das Ziel gesetzt, Produkte aus Einwegplastik zu ersetzen. Das muss auch in der Stadt Zürich möglich sein.

1. Ausgangslage und politisches Umfeld

Die Menge von Plastik im Schweizer Abfall ist im internationalen Vergleich hoch. Mit rund 100 kg pro Person und Jahr ist sie etwa dreimal höher als im europäischen Durchschnitt. Die



2/8

Mengenangabe von rund 100 kg Plastik bezieht sich auf sämtlichen Plastikabfall (inklusive Bauwesen, Textilien, Autoindustrie und weitere) und nicht nur auf Einwegartikel im engeren Sinn. Angesichts des hohen Pro-Kopf-Verbrauchs an Plastikgegenständen in der Schweiz ist die Reduktion von Plastikabfall ein virulentes Thema im Klima- und Umweltschutz, wie die nachfolgend aufgeführten, aktuellen Vorstösse zeigen.

Auf Bundesebene ist Folgendes pendent:

Der Bundesrat wurde mit Motion 18.3712 im 2019 beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen entgegenzutreten. Der Hauptfokus liegt allerdings beim Eintrag von Mikro- und Makroplastik in die Umwelt und nicht bei Treibhausgasemissionen. Zur Umsetzung der Motion müssen die laufenden Arbeiten zur Parlamentarischen Initiative zur Kreislaufwirtschaft (20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken») abgewartet werden.

Am 19. Mai 2020 wurde die parlamentarische Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» eingereicht und am 3. Mai 2023 vom Nationalrat behandelt. Sie sieht vor, dass der Bundesrat Hersteller und Händler verpflichten kann, Verpackungen aus kreislauffähigen Materialien zu verwenden sowie Anreize schaffen kann, um unnötige Verpackungen zu vermeiden. Eine stoffliche Verwertung soll zwingend sein, wenn das technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Bei Verpackungen, die verwertet werden müssen, soll der Bundesrat Sammelpflichten vorschreiben können.

Im Zürcher Kantonsrat sind folgende Vorstösse zum Thema hängig:

Für die Motion KR-Nr. 31/2023 vom 30. Januar 2023 von GLP, SP und EVP betreffend «Kreislaufwirtschaft – Dynamik im Bereich Kunststoffe und Getränkekartons» wurde am 22. März 2023 vom Regierungsrat die Umwandlung in ein Postulat beantragt. Sie fordert, dass auf Ebene Kanton die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen seien für die Festlegung einer Recyclingquote für Kunststoffabfälle und Getränkekartons im Kanton Zürich und für die Einführung einer Sammelpflicht für Gemeinden und Branchenorganisationen, wenn die Recyclingquote nicht erreicht wird. Zur Festlegung der Recyclingquote soll sich der Kanton mindestens an den Zielen der EU orientieren, die bis 2030 eine Verwertungsquote von 55 Prozent für Kunststoffe vorsieht.

Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 425/2021 vom 6. Dezember 2021 der GLP betreffend «Abfallvermeidung bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund» wurde vom Kantonsrat vorläufig überwiesen und wird derzeit in der Kommission beraten. Sie fordert, das Abfallgesetz (AbfG) so zu ändern, dass bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ab 300 Personen ein Abfallkonzept vorzulegen sei und für Getränke und Esswaren nur Mehrwegbecher und -geschirr oder ökologische Einwegalternativen verwendet werden dürften. Rezyklierbare Einweggebinde wie Aluminium oder PET würden akzeptiert, sofern sie getrennt gesammelt würden. Städte und Gemeinden sollen in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen von den Pflichten erstellen können.



2. Einordnung der Klima- und Umweltschutzrelevanz

Mit Blick auf die Massnahmen im Rahmen der Netto-Null-Ziele und der Kreislaufwirtschaftsstrategie ist zu beachten, dass die Reduktion von Einwegplastik zwar regelmässig eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit erfährt, aufgrund ihres beschränkten Wirkungspotenzials in Bezug auf die beiden Umweltstrategieziele «Klimaschutz» und «Intelligente Ressourcennutzung» jedoch nicht zu den prioritären Handlungsfeldern gehört.

Innerhalb der Konsumkategorien, wie beispielsweise der Ernährung, auf die 20 Prozent der Treibhausgasemissionen (respektive 28 Prozent der Umweltbelastung) entfallen, spielen Verpackungen eine weniger relevante Rolle. So hat das Verpackungsmaterial einen viel geringeren Einfluss auf die Öko- und Treibhausgasbilanz als die Kategorie und Herstellungsart der Lebensmittel: Verpackungsabfall macht rund ein Prozent der ernährungsbedingten CO₂-Emissionen aus. Lebensmittel können dank einer Plastikfolie oft länger haltbar gemacht werden. Dadurch wird Food Waste vermieden und die Umweltbelastung insgesamt reduziert. Verpackungen aus Single-Use Plastik sind auch im medizinischen Einsatzbereich notwendig, beispielsweise Verpackungen zur Mehrfachentnahme und Arzneimittelverpackungen.

Wichtig ist immer, die Umweltbelastung entlang des gesamten Lebenszyklus zu beurteilen. Treibhausgase sind Teil einer solchen Ökobilanz. Aber auch der Boden- und Wasserverbrauch sowie toxische Substanzen oder Schadstoffe in Boden, Luft oder Gewässer werden in einer ökologischen Gesamtbeurteilung mitberücksichtigt.

Alternativen zu Einweg-Verpackungen aus erdölbasierten Kunststoffen sind entweder Mehrweggeschirr oder Einwegverpackungen aus organischen Materialien. Verpackungen aus organischen Materialien (oft auch Biokunststoffe genannt) haben aber oftmals keine bessere Ökobilanz als erdölbasierte Kunststoffe. Dabei spielen der Pestizid- und Düngemittelsatz, der Wasserverbrauch und der Energieaufwand eine entscheidende Rolle. Zudem konkurrieren organische Kunststoffe, die meist aus landwirtschaftlichen Rohstoffen wie Mais-, Kartoffel- oder Weizenstärke hergestellt werden, Agrarflächen, die für den Anbau von Lebens- oder Futtermitteln benötigt werden. Als Faustregel gilt: Das Gewicht des Kunststoffs kann für die Umweltbelastung wichtiger sein als das Material selber. Dünne Plastikbecher verfügen unter Umständen über eine bessere Ökobilanz als schwerere Kartonbecher.

Mehrweggeschirr ist in vielen Fällen ökologischer als Einweggeschirr, egal welchen Materials. Wichtig dabei ist ein hoher Rücklauf zur Wiederverwendung (eine möglichst lange Nutzungsdauer), kurze Logistikwege und ökologische Waschprozesse. Falls eine hohe Rücklaufquote jedoch nicht erreicht werden kann, schneidet Mehrweggeschirr in der Regel schlechter ab als Einwegkunststoff-Gebinde. Auch hier gilt es, die Gesamtumweltbelastung zu beachten.

3. Laufende Aktivitäten in der Stadt Zürich

In Bezug auf die Forderungen der beiden vorliegenden Postulate laufen in der Stadt Zürich bereits verschiedene Aktivitäten:



Kreislaufwirtschaftsstrategie «Circular Zürich»: Im Rahmen der am 11. Januar 2023 publizierten Kreislaufwirtschaftsstrategie erarbeitet die Stadt bis Ende 2023 eine Umsetzungsagenda, die auch geeignete Massnahmen zu kurzlebigen Verbrauchsgütern und Verpackungen beinhalten wird.

Öffentliche Beschaffungen der Stadtverwaltung: Die Stadt will Ressourcen schonen. In den stadteigenen Verpflegungsbetrieben werden Abfälle wie Verpackungsmaterialien deshalb schon heute möglichst reduziert. Bei Ausschreibungen, beispielsweise den Verpflegungsdienstleistungen, wurde das entsprechend berücksichtigt. So wurde in der Ausschreibung «Kaltanlieferung SAM 2021» die Anlieferung in Gastronomie-Gebinden statt Einwegbeuteln ab 100 Mahlzeiten als Muss-Kriterium eingefordert. Einwegplastikfolien sind bei Mensen und Regenerationsküchen jedoch essenziell für die Verpackung und Lagerung der Lebensmittel und haben positive Auswirkung auf die Haltbarkeit.

Im Gesundheitswesen werden ebenfalls Produkte aus Einwegplastik, insbesondere in Form von Einweginstrumenten, angewandt. Am Stadtspital Zürich (STZ) werden jedoch bevorzugt Mehrweginstrumente eingesetzt; Einweginstrumente kommen eher als Ausnahme zum Einsatz. Im ambulanten Sektor, insbesondere bei Hausbesuchen durch die Spitex Zürich, werden aufgrund der logistischen Herausforderungen und Arbeitsbedingungen hingegen vor allem Einweginstrumente, überwiegend aus Kunststoff, angewandt. Es ist jedoch zu beachten, dass hier – im Vergleich zum STZ – nur sehr wenige medizinische Instrumente zum Einsatz kommen (vgl. Schriftliche Anfrage GR Nr. 2014/277).

Weiter wird einerseits die Richtlinie «Ökologische Anforderungen im Beschaffungsprozess» (STRB Nr. 2014/976) im Zuge der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) sowie andererseits der Strategie zur Kreislaufwirtschaft überarbeitet und umbenannt in «Richtlinie nachhaltige Beschaffung». Das leitende Prinzip sieht vor, dass Lösungen in Richtung einer Kreislaufwirtschaft mit möglichst hohen Anteilen an erneuerbaren Energien und Rohstoffen angestrebt werden. Die in Überarbeitung begriffene Richtlinie sieht vor, dass die Beschaffung von Einwegplastikprodukten in der Stadt explizit untersagt sein soll, sofern eine sinnvolle Alternative zur Verfügung steht. Bestimmte Produkte aus Einwegplastik (in Anlehnung an die EU-Richtlinie 2019/904: z. B. Wattestäbchen, Plastik-Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen oder Luftballonstäbe) sollen nicht mehr beschafft werden. Die Beschaffungsverantwortlichen sollen dazu angehalten werden, bei der Evaluation des Beschaffungsbedarfs bei solchen Produkten zu klären, ob eine sinnvolle Alternative zur Verfügung steht und sie entsprechend bei der Beschreibung des Produkts zu definieren. Die Überarbeitung wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein.

Die Stadt hat hier eine wichtige Rolle als Vorzeigebetrieb und trägt zum Wissensaufbau bei. In städtischen Betrieben wird vermehrt auf Mehrwegprodukte gesetzt, z. B. durch Einsatz von Mehrweg-Take-Away-Schalen.

Veranstaltungen: In der Stadt Zürich liegt ein grosses Potenzial bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie stadteigenen Veranstaltungen. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) steht seit längerer Zeit in ständigem Kontakt mit Veranstaltenden von grösseren Festen. Seit Januar 2022 gelten bei Abfallkonzepten zur Bewilligung von Veranstaltungen strengere



5/8

Auflagen und seit Juli 2022 müssen sich die Veranstaltenden für eine von fünf möglichen Massnahmen entscheiden: Mehrwegsysteme, Wertstoff-Depotsysteme, ökologische Einwegalternativen, Verringerung von Food Waste oder Trennung von Bioabfall. Parallel zu diesen Auflagen verstärkt ERZ die Unterstützung und Beratung von Festveranstaltenden.

Im Rahmen des Züri Fäscht werden Pilotprojekte zur Reduktion von Einwegplastik realisiert. Logistisch ist das bei der grössten aller Zürcher Veranstaltungen jedoch eine Herausforderung. Auch ist zu bedenken, dass es die Kapazität des Mehrwegmarkts übersteigt, ein grosses Stadtfest mit über zwei Millionen Gästen, das nur alle paar Jahre stattfindet, mit Mehrwegbechern auszurüsten. Da die notwendige Anzahl der Wiederverwendung des Gebindes von rund 20 Mal nicht erreicht wird, schneidet eine solche Lösung auch ökologisch schlechter ab.

Eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe arbeitet zudem an einem Konzept für nachhaltige Veranstaltungen mit abgestuften Zielen bis 2030/2035. Dazu gehören auch geeignete Vorgaben für Veranstaltungen ab einer bestimmten Grösse und, falls nötig, Anpassungen der Veranstaltungsrichtlinien. Das Konzept geht über den Aspekt der Abfallwirtschaft hinaus, aber die Massnahmen zur Abfallvermeidung sind ein grosses Thema.

Gastrobereich und Detailhandel: Der Einsatz von unnötigem Einwegplastik z. B. für Plastiksäcke und Trinkhalme soll möglichst reduziert werden. Die Sensibilität der Bevölkerung in Bezug auf Einwegplastiksäcke ist bereits gestiegen, seitdem wichtige Detailhändler eine kleine Gebühr auf Einwegplastiksäcke verlangen. Die Verbote vieler Einwegplastikprodukte in der EU führten zudem dazu, dass auch in der Schweiz zunehmend Alternativen angeboten werden. In den meisten Gastrobetrieben wurden Trinkhalme oder Rührstäbchen aus Plastik oder Einwegbehälter aus Styropor im Zuge des Verkaufsverbots in der EU freiwillig ersetzt. Allerdings spielt der Ersatz von Einweg-Trinkhalmen und Rührstäbchen in der Schweiz eine untergeordnete Rolle. Hauptgrund für deren Verbot in der EU war die Belastung von Gewässern und Meeren mit Plastikmüll.

Anbieter von Mehrweglösungen gibt es bereits. Die Stadt fördert Mehrweglösungen und erarbeitet geeignete Kommunikationsmassnahmen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie von Gastrobetrieben und Take-Away-Unternehmen ist dabei sehr wichtig. 2022 fand hierzu mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern die Kampagne «Zürich isst abfallfrei» statt und die Kampagne wird 2023 weitergeführt. Beim Mehrweggeschirr besteht die Herausforderung darin, einen hohen Rücklauf zu erreichen. Wie Versuche während des Erlebnismonats nachhaltige Ernährung «Zürich isst» (September 2015) beim Street Food Festival gezeigt haben, kann ein Pfand zu einer hohen Rücklaufquote führen. Die Stadt prüft derzeit Möglichkeiten zur Förderung von Rücknahmesystemen für Mehrweggebilde im öffentlichen Raum, zum Beispiel für Mehrwegbecher. Dabei liegt der Fokus auf bereits vorhandenen privaten Systemen.

Der Einsatz von Mehrweggebinden ist zudem zunehmend eine vertraglich geregelte Anforderung bei finanziell geförderten Kultur- und Sportveranstaltungen.

Stand der Plastiksammlung und des Plastikrecyclings: Das Recycling von PET-Getränkeflaschen (ebenfalls Einweggebilde) in einem geschlossenen Flaschenkreislauf ist in der Schweiz seit längerem etabliert und eine Erfolgsgeschichte. Es wird schweizweit durch PET-



6/8

Recycling Schweiz (PRS) organisiert und durch einen vorgezogenen Recyclingbeitrag finanziert.

Die flächendeckende Separatsammlung von weiteren Kunststoffverpackungen zur stofflichen Verwertung wird in der Stadt Zürich seit Sommer 2022 in Zusammenarbeit mit dem Detailhandel organisiert. Dabei kann weitgehend die bereits bestehende Infrastruktur zur Sammlung und Logistik genutzt werden. Entsprechende Konzessionsvereinbarungen zur Plastiksammlung bestehen aktuell mit Migros und Mr. Green (Stand März 2023).

Für die Separatsammlung von Getränkekartons, auch ein Einweggebinde, besteht ebenfalls ein Angebot in den Recyclinghöfen und beim Cargo-Tram.

Das Projekt «Sammlung 2025» von Swiss Recycling strebt ferner eine national einheitliche Lösung zur Sammlung und dem Recycling von Kunststoffverpackungen und Getränkekartons an. Zudem ist auf Bundesebene eine Motion für ein nationales Sammelsystem hängig (Motion Dobler).

4. Forderungen des Postulats GR Nr. 2019/335

Die Forderungen des Postulats GR Nr. 2019/335 gehen über die bereits laufenden Aktivitäten gemäss Kapitel 3 hinaus. Gefordert wird, das Inverkehrbringen von Einwegplastik zu verbieten oder dafür eine angemessen hohe Gebühr zu verlangen. Die Möglichkeiten der Stadt sind diesbezüglich jedoch beschränkt.

Ein Verbot für das Inverkehrbringen von Einwegplastik oder die Erhebung einer Gebühr durch die Stadt würde gegen übergeordnetes Recht verstossen:

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) sieht in Art. 74 vor, dass der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen erlässt. Es handelt sich dabei um eine umfassende Rechtsetzungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogatorischer Wirkung. Das bedeutet, dass die Kantone (oder bei entsprechender Delegation die Gemeinden) so lange zum Erlass von Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 BV hat der Bund das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG], SR 814.01) erlassen. Art. 30a lit. A USG delegiert die Kompetenz zum Verbot des Inverkehrbringens von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind und deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt, dem Bundesrat. Im Rahmen der Behandlung der Motion 20.3637 «Abfallfreie Takeaway-Gastronomie» hat sich der Bundesrat – in Wahrnehmung seiner Kompetenz – explizit gegen ein Verbot von Einweggeschirr aus Plastik ausgesprochen, da das ein Verstoß gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV darstelle: Wegen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit dürften solche Verbote nur erlassen werden, wenn andere Massnahmen – auch solche der Wirtschaft selbst – nicht genügend effektiv wären. Daher müsse der Wirtschaft zunächst die Möglichkeit gegeben werden, mit freiwilligen Massnahmen und Branchenvereinbarungen selbst aktiv zu werden. Neben diesem Entscheid bleibt aufgrund der nachträglich derogatorischen Wirkung des Bundesrechts auf Kantonsebene (oder bei entsprechender Delegation auf Gemeindeebene) kein Raum für ein Verbot von Einweggeschirr aus



7/8

Plastik, ebenso wenig wie für ein – wie im Postulat gefordert – noch weitreichenderes Verbot von sämtlichem Einwegplastik. Die Stadt Zürich ist entsprechend nicht befugt, ein Verbot für das Inverkehrbringen von Einwegplastik zu erlassen. Der Stadtrat würde es jedoch begrüssen, wenn auf übergeordneter Ebene strengere Vorgaben erlassen würden.

Dasselbe gilt für die Erhebung einer Gebühr auf das Inverkehrbringen von Einwegplastik. Bei der im Postulat geforderten Gebühr würde es sich um eine Lenkungsabgabe handeln, die einen Anreiz für umweltpolitisch erwünschtes Verhalten schaffen soll. Fehlt jedoch die Sachkompetenz, fehlt auch die Befugnis zur Einführung einer entsprechenden Lenkungsabgabe (vgl. BGE 140, I 176, E. 5.4). Der Stadt fehlt, wie oben dargelegt, die Kompetenz, ein Verbot für das Inverkehrbringen von Einwegplastik zu erlassen und somit auch die Kompetenz, eine entsprechende Lenkungsabgabe einzuführen. Zudem wäre eine solche Lenkungsabgabe inhaltlich ebenfalls nicht mit der bundesrätlichen Intention, wonach der Wirtschaft zunächst die Möglichkeit gegeben werden müsse, selbst aktiv zu werden (vgl. Motion 20.3637), vereinbar.

Auch mit Blick auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarkgesetz [BGBM]; SR 943.02) kann ein Verbot für das Inverkehrbringen bestimmter Produkte wohl nur vom Bund rechtskonform erlassen werden. Ein entsprechendes Verbot durch einen Kanton (oder bei entsprechender Delegation durch eine Gemeinde) würde dem Herkunftsprinzip im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BGBM widersprechen. Demgemäss darf eine Ware auf dem gesamten Gebiet der Schweiz in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn das Inverkehrbringen und Verwenden einer Ware im Kanton, in dem die Anbieterin ihren Sitz hat, zulässig ist.

Es steht den Kantonen (und bei entsprechender Delegation den Gemeinden) jedoch zu, im Rahmen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch Auflagen zu machen, dass Ess- und Trinkwaren nur in Gebinden gegen Pfand abgegeben werden dürfen (vgl. Motion 20.3637). Von dieser Möglichkeit hat beispielsweise die Stadt Genf Gebrauch gemacht. Dort ist seit Anfang 2020 die Abgabe von Einwegplastik bei Veranstaltungen und Verkäufen auf öffentlichem Grund verboten. Da eine solche Mehrwegpflicht jedoch nur auf öffentlichem Grund vorgeschrieben werden kann, setzt die Stadt zunächst prioritär auf die Förderung von Massnahmen auf freiwilliger Basis, die in Zusammenarbeit mit der Branche entwickelt werden. Dadurch kann einerseits eine grössere Wirkung erzielt werden, andererseits können allfällige Ungleichbehandlungen, die bei einer Mehrwegpflicht auf öffentlichem Grund auftreten könnten, beispielsweise wenn ein in einer Privatliegenschaft eingemieteter Imbiss weiterhin Einweggebinde verwenden darf, der davorstehende Verkaufsstand auf öffentlichen Grund jedoch nicht, vermieden werden.

Das Abfall- und Ressourcenthema beschränkt sich nicht allein auf Plastikprodukte. Lösungen zur Abfallreduktion sollen in einem grösseren Kontext betrachtet werden. Bei einem Verbot von Einwegplastikprodukten sind neben der Reduktion von Treibhausgasemissionen auch Umwelt- und Gesundheitsbelastungen entlang des Lebenszyklus, das Generieren von ökonomischer Wertschöpfung oder die Umsetzbarkeit einzubeziehen.



5. Forderung des Postulats GR Nr. 2019/559

Die Forderung des Postulats GR Nr. 2019/559, dass die städtischen Beschaffungsrichtlinien dahingehend angepasst werden sollen, dass innert nützlicher Frist keine Einwegplastikprodukte mehr beschafft werden, wo eine sinnvolle Alternative zur Verfügung steht, wird erfüllt.

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, wird die geltende Richtlinie «Ökologische Anforderungen im Beschaffungsprozess» (STRB Nr. 2014/976) überarbeitet und umbenannt in «Richtlinie nachhaltige Beschaffung». Neu soll darin explizit festgelegt werden, dass die Beschaffung von Einwegplastikprodukten in der Stadt verboten ist, sofern eine sinnvolle Alternative zur Verfügung steht. Die Überarbeitung wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die beiden Postulate GR Nr. 2019/335 und GR Nr. 2019/559 als erledigt abzuschreiben.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Das Postulat GR Nr. 2019/335, von den Fraktionen SP, Grüne und der Parlamentsgruppe EVP vom 10. Juli 2019 betreffend «Verbot von Einwegplastik durch Anpassung der rechtlichen Grundlagen» wird als erledigt abgeschrieben.**
- 2. Das Postulat GR Nr. 2019/559, von Anjushka Früh (SP) und Simone Brander (SP) vom 18. Dezember 2019 betreffend «Anpassung der städtischen Beschaffungsrichtlinien hinsichtlich eines Verzichts von Einwegplastikprodukten» wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweldpartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti